



Innovation
that excites

UNFALLSERVICE

DIE SCHADENSABWICKLUNG – IHRE RECHTE / IHRE PFLICHTEN

In Unfallsituationen steht Ihnen Ihr **NISSAN Partner** mit seinem umfangreichen und kompetenten Unfallservice schnell und zuverlässig zur Seite. Nachfolgend informieren wir Sie allgemein über Ihre Rechte und Ihre Pflichten im Schadensfall. Diese Hinweise können die Beratung durch einen Rechtsanwalt jedoch nicht ersetzen.

1. Sie haben das Recht auf fachgerechte Unfallreparatur und -instandsetzung bei Ihrem NISSAN Partner

Ihnen steht das Recht zu, selbst die Wahl zu treffen, in welcher Werkstatt Ihres Vertrauens Sie Ihr Fahrzeug reparieren lassen möchten. Ihr **NISSAN Partner** garantiert Ihnen nicht nur die technisch einwandfreie Reparatur, sondern auch den Einsatz von **NISSAN Originalteilen** und damit die optimale Verkehrssicherheit Ihres Fahrzeugs. Beachten Sie deshalb im Schadensfall, dass die Versicherung grundsätzlich kein Recht hat, Ihnen eine Werkstatt vorzuschreiben. -Dies gilt im Übrigen auch bei Kaskoschäden, selbst wenn Sie einen so genannten Vertrag mit Werkstattbindung haben sollten.- Dies gilt in vielen Fällen auch, wenn Sie eine Kaskoversicherung mit sogenannter Werkstattbindung haben.

2. Sie haben das Recht auf einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens

Wenn Sie den Unfall nicht verursacht haben, sollten Sie im Schadensfall Ihr Recht in Anspruch nehmen, sich einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens selber zu wählen. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt trägt die Versicherung des Schädigers.

3. Sie haben das Recht, eine Reparaturkosten -Übernahmeerklärung und/oder Abtretung zu nutzen

Durch die Reparaturkosten-Übernahmeerklärung und/oder die Abtretung vermeiden Sie es im Allgemeinen, in Vorkasse für die entstehenden Reparaturkosten treten zu müssen. Beide Formulare hat Ihr **NISSAN Partner** vorliegen. Nutzen Sie diese Formulare. Sie erleichtern die Zahlungsabwicklung, da die Versicherung aufgrund dieser Erklärungen in der Regel die Reparaturkosten direkt an die Fachwerkstatt – Ihren **NISSAN Partner** – auszahlen kann.

4. Sie haben das Recht, bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall einen Mietwagen in Anspruch zu nehmen

Grundsätzlich steht Ihnen als Geschädigter für die Dauer der schadensabhängigen Reparatur ein Mietwagen zu. Eine Ausnahme besteht lediglich bei sehr geringem Fahrbedarf. Beraten Sie sich am besten mit Ihrem **NISSAN Partner** über Mietwagentyp und -preise. Sollten Sie keinen Mietwagen brauchen, steht Ihnen alternativ für die Dauer des schadensbedingten Fahrzeugausfalls in der Regel eine Nutzungsausfallentschädigung zu.

5. Unterstützung bei der Schadenabwicklung

Ihr **NISSAN Partner** unterstützt Sie im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten auch bei der Abwicklung des Verkehrsunfalls. So kann er Sie mit der Reparaturkostenübernahmebestätigung und Abtretung hinsichtlich des Zahlungsweges entlasten. Er unterstützt Sie auch bei der Suche nach einem Sachverständigen und einem Rechtsanwalt.

6. Sie haben bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall das Recht auf einen unabhängigen Sachverständigen

Zur Beweissicherung und zur Feststellung von Schadensumfang, Schadenshöhe, Wertminderung, Restwert, Wiederbeschaffungswert und voraussichtliche Reparaturdauer steht Ihnen grundsätzlich das Recht zu, einen Sachverständigen frei zu wählen. Die dadurch entstehenden Gutachterkosten sind grundsätzlich von der Versicherung des Schädigers zu tragen.

Einschränkend gilt jedoch, dass bei erkennbarem Bagatellschaden die Kosten für ein Gutachten grundsätzlich nicht von der Versicherung übernommen werden. Ein Bagatellschaden liegt dann vor, wenn die Schadenshöhe 700,00 bis 1.000,00 Euro (abhängig vom Gerichtsbezirk) nicht überschreitet. Liegt ein Bagatellschaden vor, reicht normalerweise eine Reparaturkalkulation Ihrer Fachwerkstatt als Schadensnachweis aus.

Das Sachverständigen-Gutachten ist zudem Grundlage der Abrechnung, wenn Sie z.B. Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen wollen, da Sie mit dem ausgezahlten Geld z.B. ein neues Fahrzeug kaufen möchten.

7. Welche Rechte Sie bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Totalschadensfall haben:

Sobald die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert übersteigen, spricht man von einem Totalschaden. Auch in diesem Fall können Sie jedoch Ihr Fahrzeug in Ihrer Fachwerkstatt reparieren lassen, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten zzgl. Wertminderung gemäß des Sachverständigen-Gutachtens den Wiederbeschaffungswert Ihres Fahrzeuges nicht mehr als 30 % übersteigen und Sie das Fahrzeug weiter nutzen möchten.

Sollten Sie Ihr Fahrzeug im Totalschadensfall nicht reparieren lassen, steht Ihnen Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes abzüglich des Restwertes Ihres Fahrzeugs zu.

Beachten Sie bitte, dass in diesem Fall die in dem Wiederbeschaffungswert üblicherweise enthaltene Mehrwertsteuer abgezogen wird. Nähere Angaben hierzu finden Sie im Sachverständigen-Gutachten. Dort ist auch festgehalten, zu welchem Restwert Sie Ihr Fahrzeug veräußern dürfen (z.B. an Ihren **NISSAN Partner**).

8. Welche Rechte Sie bei einem selbstverschuldeten Unfall haben

Bei einem selbstverschuldeten Unfall – ob zum Teil oder vollständig selbstverschuldet – hängen Ihre Rechte grundsätzlich vom Inhalt Ihres Versicherungsvertrages ab. Prüfen Sie deshalb Ihren Vertrag. Kontakten Sie im Schadensfall unverzüglich Ihre Versicherung. Dennoch gilt auch hier, dass Sie das Recht haben, die Werkstatt Ihres Vertrauens zu wählen und mit der Reparatur zu beauftragen.

Hier finden Sie Ihren **NISSAN Partner** direkt in Ihrer Nähe.